

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Bundeshilfe  
für das landwirtschaftliche Bau- und Siedelungswesen.

(Vom 27. Oktober 1944.)

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, folgendes Kreisschreiben über die Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Bau- und Siedelungswesen an Sie zu richten.

### I.

Mit Kreisschreiben vom 29. Januar 1943 über die Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Siedelungswesen haben wir uns bereit erklärt, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die eidgenössischen Räte, aus dem ordentlichen Kredit für Bodenverbesserungen Bundesbeiträge zu gewähren an:

Landwirtschaftliche Siedelungsbauten, inbegriffen die Zuleitung von Kraft, Licht und Wasser, die in Verbindung mit Meliorationen oder zur Besiedelung abgelegener Gebiete erstellt werden:

- a. berufsbäuerliche Siedelungen mit mindestens 5 ha Siedelungsfläche. Die Bundesbeitragsleistung wird abgestuft nach wirtschaftlichen Erwägungen und nach den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers von 15 bis 25 %;
- b. landwirtschaftliche Kleinsiedelungen für Kleinlandwirte und landwirtschaftliche Hilfskräfte. Bundesbeitragsleistung 20—30 %;
- c. landwirtschaftliche Feldscheunen und Geräteschuppen, die für die Inkulturnahme und Bewirtschaftung von abgelegenen, melioriertem Land sowie für die Einbringung der Ernten notwendig sind, 15—20 %;
- d. Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal, Einbauten in Bauernhöfen oder Ökonomiegebäuden sowie freistehende Siedelungen, 30—40 %.

Auf Grund dieses Kreisschreibens wurden vom 29. Januar 1943 bis zum September 1944 insgesamt subventioniert:

## Vom Bund gemäss Kreisschreiben vom 29. Januar 1943 bis zum

Kanton	Berufsbäuerliche Siedelungen				Kleinsiedelungen		
	Anzahl	Kosten- voranschlag Fr.	Bundes- beitrag Fr.	Siede- lungs- fläche ha	Anzahl	Kosten- vor- anschlag Fr.	Bundes- beitrag Fr.
Zürich . . . . .	4	265 700	58 125	42,5	—	—	—
Bern . . . . .	4	302 000	50 400	36,0	1	26 000	5 200
Luzern . . . . .	3	186 000	39 920	34,1	—	—	—
Uri . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	3	200 500	40 100	39,5	4	83 000	18 600
Solothurn . . . . .	2	92 000	16 300	18,0	—	—	—
Baselstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . . . .	5	278 000	61 480	41,0	—	—	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	1	12 400	2 480	10,0	—	—	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	1	120 000	24 000	25,0	—	—	—
Graubünden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . . . .	9	800 000	151 400	84,6	1	20 000	4 000
Thurgau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . . . .	22	1 099 886	352 244	174,2	1	31 950	8 000
Waadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Genf . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Total	54	3 356 486	796 449	504,9	7	160 950	35 800

## 1. September 1944 aus Bodenverbesserungskrediten unterstützte

Dienstbotenwohnungen			Feldscheunen, Geräteschuppen		
Anzahl	Kosten- voranschlag Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Anzahl	Kosten- voranschlag Fr.	Bundesbeitrag Fr.
20	396 092	121 395	13	125 215	25 041
9	170 000	34 000	—	—	—
4	53 750	9 380	4	65 000	9 750
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	25 200	3 780
—	—	—	—	—	—
1	19 000	3 800	—	—	—
3	86 000	19 500	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
1	15 000	3 750	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	74 000	14 800
—	—	—	—	—	—
5	106 900	23 955	5	70 600	10 590
1	12 120	2 425	—	—	—
—	—	—	1	35 000	7 000
8	106 000	22 400	1	40 000	8 000
—	—	—	—	—	—
1	7 500	2 250	1	7 000	1 400
1	13 200	500	—	—	—
54	985 562	243 355	28	442 015	80 361

Neben der Unterstützung dieser Bauten aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit wurden auch Bundesbeiträge aus ausserordentlichen Krediten zur Förderung der Innenkolonisation und aus Arbeitsbeschaffungskrediten an den Ausbau, Renovation und die Einrichtung von Dorfsennereien in den Gebirgsgegenden sowie an die Stallsanierungen gewährt.

Die Erweiterung des Ackerbaues und die damit im Zusammenhang stehende raumgreifende Erschliessung von bisher unproduktivem oder extensiv bewirtschaftetem Land, die Regelung der Milchproduktion und deren rationelle Verarbeitung, ferner die Bestrebungen zur Existenzfestigung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe erfordern einestheils die Erstellung einer bedeutenden Zahl von landwirtschaftlichen Neusiedelungen und Wirtschaftsbauten, machen jedoch andertheils die Erhaltung und Sanierung, vielfach auch die Umgestaltung von bestehenden Gebäuden notwendig. Um eine intensive Förderung des Siedelungswesens in die Wege leiten zu können, ist aber eine Vereinheitlichung der Massnahmen und eine Konstanz in der Subventionspraxis notwendig. All dies erfordert daher eine Zusammenlegung der Bestimmungen auf dem ganzen Gebiete des landwirtschaftlichen Bau- und Siedelungswesens und die Neuregelung der Bundesunterstützung sämtlicher landwirtschaftlicher Bauten.

Mit diesen Massnahmen kann in nachhaltigster Weise die Landflucht bekämpft werden, und deren Unterstützung ist auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 gegeben. Die äusserst gespannte Finanzlage des Bundeshaushaltes zwingt uns aber, die Notwendigkeit und die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen streng zu prüfen und die Subventionsberechtigung dort einzuschränken, wo dem Gesuchsteller die Übernahme eines grösseren Kostenanteils zugemutet werden darf.

Die Gebäude wirken belastend auf den Wirtschaftsbetrieb, sie bedingen einen fortlaufenden Verbrauch an Kapital. Es sollen daher keine andern als die unbedingt nötigen Wirtschaftsgebäude und Wohngelegenheiten erstellt, mit den Kapitalanlagen an solchen soweit als möglich gespart und unter allen Umständen diejenige Bauart gewählt werden, durch welche der volle Zweck der Gebäude mit den geringsten Kosten erzielt wird.

Die Gründung von neuen landwirtschaftlichen Heimwesen kann je nach Betriebsgrösse als berufsbäuerliche Siedelung oder als landwirtschaftliche Kleinsiedelung erfolgen.

#### Berufsbäuerliche Siedelungen.

Die Grösse der Siedelungsfläche kann dabei nicht zahlenmässig angegeben werden, da diese je nach der Bewirtschaftungsintensität (Weidebetrieb z. B. im Jura oder Intensivkultur in der Marktzone) schwankt. Als Mittelwert, nicht aber als Minimalwert kann ungefähr eine Fläche von 5 ha angenommen werden.

Die landwirtschaftliche Kleinsiedelung — im Unterschied zur industriellen Kleinsiedelung — sehen wir dort, wo der berufsbäuerliche Siedler wegen mangelnder Gutsgrösse auf Nebenerwerb in der Land- und Forstwirt-

schaft oder im ländlichen Kleingewerbe angewiesen ist. Seinen Haupterwerb findet er aber in der Landwirtschaft auf eigenem oder fremdem Betrieb; deshalb muss die Gutsgrösse mindestens die Selbstversorgung der Siedlerfamilie mit landwirtschaftlichen Produkten ermöglichen. Eine landwirtschaftliche Kleinsiedelung hat in der Regel mindestens zehn Aren zur Bewirtschaftung durch den Siedler bestimmtes Pflanzland aufzuweisen.

Das Gründen von landwirtschaftlichen Kleinsiedelungen ist vor allem dort zu fördern, wo dauernder Nebenverdienst sicher ist oder wo Gelegenheit besteht, durch Ausdehnung des Gutes oder durch Intensivierung der Betriebsart mit der Zeit eine vollberufliche Bauernexistenz zu schaffen.

Mit der Erstellung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen soll der Arbeitskraftmangel auf dem Lande bekämpft, die landwirtschaftliche Hilfskraft sesshaft gemacht und die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses an Landarbeitern gefördert werden.

## II.

Unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die eidgenössischen Räte sind wir bereit, zur Förderung des landwirtschaftlichen Bau- und Siedlungswesens die nachgenannten Bauvorhaben zu unterstützen:

1. Landwirtschaftliche Siedlungsbauten, inbegriffen die Zuleitung von Kraft, Licht und Wasser, die in Verbindung mit Meliorationen oder zur Besiedelung abgelegener Gebiete erstellt werden. Als solche fallen in Betracht:

- a. berufsbäuerliche Siedelungen, die in Verbindung mit umfassenden Guterzusammenlegungen oder Bodenverbesserungen zustande kommen. Unter einer berufsbäuerlichen Siedelung verstehen wir einen Landwirtschaftsbetrieb, welcher zufolge seiner Grösse und Betriebsintensität dem Inhaber und seiner Familie eine volle Beschäftigung und Existenz zu bieten vermag;
- b. landwirtschaftliche Kleinsiedelungen für Kleinlandwirte und landwirtschaftliche Hilfskräfte. Es handelt sich also um ländliche Heimwesen von selbständig oder unselbständig Erwerbenden auf dem Lande, die sich und ihre Familie ganz oder grösstenteils mit selbstproduzierten Nahrungsmitteln versorgen, aber auf einen ergänzenden Verdienst ausserhalb ihres Betriebes angewiesen sind. Solche Kleinsiedelungen haben daher mindestens eine so grosse Pflanzlandfläche aufzuweisen, dass die Selbstversorgung der Siedlerfamilie mit landwirtschaftlichen Produkten gesichert ist. Im Gegensatz zu den industriellen Kleinsiedelungen ist hierbei Voraussetzung, dass der Siedler seinen Haupterwerb in der Landwirtschaft hat.

Bundesbeitragsleistung für landwirtschaftliche Siedlungsbauten, im Maximum 30 %.

An Siedelungsbauten, die nicht in Verbindung mit subventionierten Güterzusammenlegungen erstellt werden, wird eine Bundesunterstützung nur gewährt, wenn es sich um die Besiedelung abgelegener Gebiete handelt oder wenn in Verbindung mit der Neusiedelung eine erhebliche Verbesserung der Arrondierungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht wird.

2. Landwirtschaftliche Feldscheunen und Geräteschuppen sowie damit im Zusammenhang stehende Ställe, Gemüsekeller etc., die auf abgelegenen Land für die Inkulturnahme und Bewirtschaftung notwendig sind. Neben Geräteschuppen und Scheunen zur Unterbringung der Ernten können gegebenenfalls auch Jungviehställe und die dazu gehörenden Weideeinrichtungen subventioniert werden.

Bundesbeitragsleistung im Maximum 20 %.

### 3. Alpegebäulichkeiten.

a. Alpstallbauten;

b. Sennhütten und Lokale für die Aufbewahrung der Milch und der Milchprodukte;

c. Wohnräume für das Alppersonal.

Bundesbeitragsleistung im Maximum 30 %, ausnahmsweise in besonders schwierigen Verhältnissen bis 40 %.

### 4. Dorfsennereien.

Neubau, Ausbau, Renovation und Einrichtung von Dorfsennereien in Gebirgesgegenden unter Ausschluss von Kleingeräten und Mobiliar.

Bundesbeitragsleistung im Maximum 30 %.

### 5. Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal.

Einbauten in Bauernhöfen oder Ökonomiegebäuden, auch für die Einrichtung kleiner freistehender Bauten, in denen die Familien der ständigen landwirtschaftlichen Dienstboten wohnen, die mit dem Betriebsinhaber auf dem gleichen Gute ausschliesslich landwirtschaftlich tätig sind.

Im Einzelfall sollen die subventionsberechtigten Baukosten für die landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen in der Regel Fr. 30 000 nicht übersteigen.

Bundesbeitragsleistung im Maximum 30 %.

Keine Beiträge werden gewährt an die Erstellungskosten landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen für kantons- oder gemeindeeigenes Dienstpersonal und solches öffentlicher Anstalten, hingegen an die Erstellungskosten von Wohnsiedelungen für landwirtschaftliche Tagelöhner, auch dann, wenn sie von einer Gemeinde oder auf genossenschaftlicher Grundlage erstellt werden.

## 6. Stallsanierungen.

Zur Sanierung unzulänglicher Stallungen durch Verbesserung des Lichtzutrittes, der Ventilation, der Stallböden und Stalleinrichtungen sowie durch räumliche Trennung der verschiedenen Tierkategorien. Wo bei im übrigen guten Voraussetzungen für eine rationelle Bewirtschaftung eines Bauerngutes (gute Arrondierungsverhältnisse) diese an unzulänglichen baulichen Einrichtungen scheitert, ohne dass der Bauer finanziell in der Lage ist, diese zu ändern, kann die bauliche Sanierung auf den ganzen Hof ausgedehnt werden.

Bundesbeitragsleistung im Maximum 20 %.

Für die Unterstützung aller landwirtschaftlichen Bauten gelten die nachgenannten allgemeinen Bestimmungen:

1. Die Bundesunterstützung wird in der Regel nur gewährt, wenn auch von seiten der Kantone Beiträge von mindestens gleicher Höhe geleistet werden. Leistungen von Gemeinden und unbeteiligten Dritten können auf die Leistungen des Kantons angerechnet werden.

2. Die Bundesunterstützung wird nach wirtschaftlichen Erwägungen und den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers abgestuft, wobei in der Regel niedrigere Ansätze für Bauten im Flachland und höhere Ansätze für solche in Gebirgsgegenden in Betracht fallen. Bei Bauvorhaben, die einem Gesuchsteller billigerweise im Hinblick auf seine finanzielle Lage ohne weiteres zugemutet werden können, sind die Beitragsansätze herabzusetzen, gegebenenfalls ist von einer Unterstützung abzusehen.

Über die Subventionswürdigkeit kann ein Vorentscheid gefällt werden auf Grund eines genereller Projektes und einer Darstellung der finanziellen Lage des Bauherrn.

Subventionsberechtigt sind nur die effektiven Baukosten unter Ausschluss der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Rechten, beweglichem Inventar sowie Zinsen und Gebühren.

3. Die Arbeiten sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Mit der Zustimmung des eidgenössischen Meliorationsamtes kann hievon Umgang genommen werden.

Erfolgt die Ausführung durch den Grundeigentümer selbst oder durch eine Genossenschaft in Regie, so dürfen in keinem Fall höhere Kosten in Rechnung gestellt werden als bei der Ausführung durch einen Unternehmer.

Dem eidgenössischen Meliorationsamt ist für alle Bauten, deren Kosten Fr. 30 000 übersteigen, eine Zusammenstellung der Übernahmeofferten einzureichen unter gleichzeitiger Mitteilung, wem die Arbeiten und Materiallieferungen vergeben werden sollen.

4. Alle mit Bundesunterstützung erstellten Bauten sind gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe der von der öffentlichen Hand geleisteten Beitragssummen. Im Falle der Zerstörung der Baute durch Feuer oder andere Elementarereignisse ist dieselbe wieder zu er-

stellen oder dann ist der Bundesbeitrag zurückzuerstatten. Die Pläne für einen eventuellen Wiederaufbau sind dem eidgenössischen Meliorationsamt zur Einsichtnahme einzureichen.

5. Bei gewinnbringendem Verkauf oder bei Zweckentfremdung der Baute, inbegriffen die Dienstbotenwohnungen, innert 20 Jahren seit der Auszahlung des Bundesbeitrages, ist derselbe ganz zurückzuzahlen und nicht pro rata temporis.

6. Alle mit Bundesunterstützung erstellten Bauten sind ständig sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten.

7. Die unter Ziffer 4, 5 und 6 genannten Bedingungen sind im Grundbuch anzumerken.

Zur Prüfung der Subventionsgesuche für alle landwirtschaftlichen Bauten sind die Projektpläne, ein Baubeschrieb und ein detaillierter Kostenvorschlag mit einem Befundbericht der zuständigen kantonalen Amtsstelle, ein detaillierter Ausweis über die Vermögenslage des Gesuchstellers sowie der kantonale Beitragsbeschluss dem eidgenössischen Meliorationsamt einzureichen. Bei Stallsanierungen ist ein Mitbericht der zuständigen Veterinärämtesstelle vorzulegen.

Die Arbeiten dürfen erst begonnen und Aufträge erteilt werden, wenn über die von den Kantonen eingereichten Gesuche um Bundesunterstützung entschieden ist. In Ausnahmefällen kann durch das eidgenössische Meliorationsamt die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden.

Beim Inkrafttreten der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sind für die Unterstützung aller landwirtschaftlichen Bauten die Bundesratsbeschlüsse vom 29. Juli 1942 und 6. August 1943 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit massgebend.

Mit diesem Kreisschreiben werden die Bestimmungen des Kreisschreibens vom 29. Januar 1943 über die Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Siedelungswesen aus dem ordentlichen Kredit für Bodenverbesserungen aufgehoben.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. Oktober 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Stampfli.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**



## **Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen. (Vom 27. Oktober 1944.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1944
Date	
Data	
Seite	1271-1278
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.